



VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 1/2020

Ausgabedatum: 1. April 2020

Datum	Inhalt	Seite
01.04.2020	Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. April 2020	2
23.01.2020	Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Januar 2020	18
23.01.2020	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Januar 2020	28
23.01.2020	Fünfte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Januar 2020	34



Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. April 2020

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), §2 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) und § 4a Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung für das Universitätsarchiv Jena (UAJ). Der Senat der der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Dezember 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 14. Januar 2020 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat § 14 der Ordnung in Verbindung mit Anlage 4 am 29. Januar 2020 unter dem Geschäftszeichen 5515/58-35-2 genehmigt.

Präambel

Das Universitätsarchiv (UAJ) bewahrt die historische Überlieferung der Universität seit ihrer Gründung und hat die Pflicht, die archivalische Dokumentation zur historischen Entwicklung der Universität, der Lehre und Lehrfächer, des Studiums, der Forschung und des sonstigen wissenschaftlichen Lebens, der Institutionen sowie des Wirkens der Gelehrten fortzuführen.

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Aufgaben und die Benutzung des Archivgutes im Universitätsarchiv Jena (im folgenden UAJ).

§ 2 Rechtsstellung

¹Das Universitätsarchiv ist als öffentliches Archiv dem Präsidenten unterstellt und eine zentrale Betriebseinheit der Friedrich-Schiller-Universität. ²Es hat eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der für die inhaltlichen Fragen der Archivarbeit verantwortlich ist.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) ¹Das UAJ dient als öffentliches Archiv der Forschung, dem Studium und der Verwaltung der Universität, darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und der sachlichen Information. ²Es wirkt an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Universität mit.
- (2) ¹Das UAJ gliedert sich in ein Zwischenarchiv und ein Endarchiv. ²Im Zwischenarchiv werden die übernommenen Unterlagen bis zum Erreichen der Archivreife verwahrt.



- (3) Das UAJ hat die Aufgabe, Unterlagen, die in der Universität entstehen, zu übernehmen, zu verwahren, zu sichern, zu erschließen und nach Maßgabe dieser Ordnung und dem Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 in der jeweils Fassung nutzbar zu machen (Archivierung).
- (4) Das UAJ ist angehalten, auch Unterlagen von mit der Universität verbundenen Institutionen, anderen Stellen sowie Privatpersonen, insbesondere von Universitätsangehörigen, zu erfassen, zu übernehmen, zu bewahren, zu erschließen und nutzbar zu machen, sofern sie die Geschichte der Universität dokumentieren und ihrer wissenschaftlichen Aufarbeitung dienen.
- (5) Archivgut sind die archivwürdigen Unterlagen der in Absatz 3 und 4 genannten Stellen und Personen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dazu zählen insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Petschafte, Stempel, Amtsdricksachen, amtliche Veröffentlichungen, Daten-, Bild-, Film-, Tonaufzeichnungen, digitale Aufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte einschließlich der Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, Ordnung, Benutzung und Auswertung notwendig sind (§ 2 ThürArchivG), wie auch universitätsbezogene Erinnerungsgegenstände.
- (6) Archivwürdig sind Unterlagen, denen quellenhistorischer Wert zukommt, oder die auf Grund von § 2 ThürArchivG dauernd aufzubewahren sind.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UAJ beraten die Einrichtungen der Universität bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.

§ 4

Übernahme und Sicherung des Schrift- und Archivgutes

- (1) ¹Alle Stellen der Universität sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, dem UAJ zur Übernahme anzubieten und nach Aufforderung zu übergeben. ²Ihnen ist nicht gestattet, Unterlagen nach eigenem Ermessen zurückzuhalten, zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten.
- (2) Das UAJ entscheidet über die Archivwürdigkeit entsprechend § 3 Abs. 6 und über die Übernahme der angebotenen Unterlagen in das UAJ.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UAJ ist Einsicht in die angebotenen Unterlagen zu gewähren.
- (4) ¹Alle Stellen der Universität dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten löschen, wenn das UAJ die Übernahme ablehnt. ²Ausgesonderte Unterlagen, deren Übernahme vom UAJ abgelehnt wird, sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. ³Das UAJ seinerseits ist berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuschneiden, wenn öffentliches Interesse oder berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
- (5) Das UAJ ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und durch Findmittel zu erschließen.
- (6) Das UAJ hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzung des Archivgutes, seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Vernichtung sowie den Schutz personenbezogener Daten oder solcher Daten, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, sicherzustellen.



- (7) ¹Zur besseren Erschließung darf das Archivgut mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und gespeichert werden. ²Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Ordnung für das UAJ genannten Zwecke zulässig.
- (8) Das Archivgut des UAJ ist unveräußerlich.

§ 5

Benutzungsberechtigung

Jeder hat nach Maßgabe dieser Ordnung das Recht, das Archivgut des UAJ auf Antrag zu nutzen, soweit nicht Schutzfristen oder Einschränkungen in besonderen Fällen entgegenstehen.

§ 6

Benutzung

- (1) ¹Archivgut wird im Regelfall durch persönliche Einsichtnahme im Archiv benutzt (Direktbenutzung). ²Vereinbarungen zugunsten nicht öffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben hiervon unberührt.
- (2) ¹Die Benutzung ist schriftlich beim UAJ zu beantragen. ²Der Benutzungsantrag und die Anlagen zum Benutzungsantrag sind vollständig auszufüllen (Anlage 1-3).
- (3) Die benutzende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) ¹Der Benutzungsantrag gilt für das laufende Kalenderjahr und den angegebenen Benutzungszweck. ²Bei Änderung des Arbeitsthemas bzw. des Arbeitsgegenstandes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (5) Werden von der benutzenden Person andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten herangezogen, so ist von diesen ein eigener Antrag zu stellen.
- (6) Die benutzende Person hat sich zur Beachtung dieser Ordnung zu verpflichten und zu erklären, dass sie oder er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter beachten wird und für die schuldhaftige Verletzung dieser Rechte einsteht.
- (7) In entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 3 ThürArchivG ist die benutzende Person verpflichtet, von Veröffentlichungen, die unter maßgeblicher Benutzung von Archivalien des UAJ verfasst oder erstellt worden sind, dem UAJ unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (8) Die benutzende Person ist verpflichtet, in ihren oder seinen Arbeiten die Quellennachweise in der vom UAJ vorgeschriebenen Form vollständig und exakt wiederzugeben.
- (9) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.
- (10) ¹Die Benutzung kann durch Vorlage von Reproduktionen, Filmen und Digitalisaten erfolgen und durch eine kostenpflichtige Abgabe von Kopien ergänzt werden. ²Ein Anspruch auf Abgabe von Kopien besteht nicht. ³Soweit durch die benutzende Person Kopien angefertigt werden, sind diese dem Universitätsarchiv zum Anbringen des Signaturstempels vorzulegen.



- (11) ¹An die Stelle der Direktbenutzung kann der Auskunftsdienst in Form von schriftlichen oder mündlichen Auskünften treten. ²Die Beantwortung kann sich auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand von einschlägigem Archivgut beschränken. ³Weitergehende Auskünfte sind unter Anwendung der in Anlage 4 zu dieser Ordnung festgelegten Gebührensätze kostenpflichtig.

§ 7

Benutzung durch abgebende Stellen

¹Für die amtliche Benutzung von abgegebenen Schriftgut, das sich noch im Zwischenarchiv befindet, durch diejenigen Struktureinheiten der Universität, bei denen es entstanden ist oder durch die es abgegeben wurde, finden die Bestimmungen dieser Ordnung keine Anwendung, sofern es sich nicht um Schriftgut handelt, das bei ihnen aufgrund besonderer Bestimmungen gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden muss. ²Art und Weise der Benutzung werden im Einzelfall vereinbart. ³Dabei ist sicher zu stellen, dass das Schriftgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegeben wird. Personen, die die Benutzungsbefugnis geltend machen, haben diese gegenüber dem Archiv unaufgefordert nachzuweisen.

§ 8

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leiterin oder der Leiter des UAJ oder von ihr oder ihm hierzu ermächtigte Personen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr und den im Antrag angegebenen Zweck bzw. Forschungsgegenstand.
- (3) Außer den in § 18 Abs. 1 ThürArchivG genannten Gründen kann die Benutzung aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt, widerrufen oder versagt werden, insbesondere wenn
 1. der Ordnungs-, Erhaltungs- bzw. Erschließungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
 2. die benutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstößt oder ihr oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 3. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
 4. für die Benutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 5. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 6. auf dem Archivgut Sperrfristen liegen.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 ThürArchivG gelten folgende Schutzfristen:
 1. Archivgut wird 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
 2. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht, erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Kann auch das Geburtsjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet der Schutz 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.



3. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Schließung benutzt werden. Für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist, wenn das Todesjahr betroffener Personen feststellbar ist, 30 Jahre nach dem Tod beziehungsweise 130 Jahre nach der Geburt bei nicht zu ermittelndem Todesjahr. Sind weder Geburts- noch Todesjahr zu ermitteln, darf das Archivgut erst 90 Jahre nach dessen Schließung benutzt werden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Schutzfristen verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Belange der Betroffenen dies erfordern.
- (3) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (4) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall gemäß § 17 Abs. 5 ThürArchivG nach Maßgabe der folgenden Absätze verkürzt werden.
- (5) ¹Der Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen (siehe Anlage 3) ist schriftlich an das UAJ zu richten. Im Antrag ist zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfrist unerlässlich ist. ²Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident.
- (6) ¹Wird eine Verkürzung der Schutzfrist von Unterlagen beantragt, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut), so hat der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen im Sinne von § 17 Abs. 6 ThürArchivG beizufügen oder zu erklären, dass er die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und Dritter, z. B. durch Anonymisierung, wahren wird. ²Dies gilt nicht für Personen der Zeitgeschichte. ³Die benutzende Person hat eine Erklärung zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten zu unterzeichnen (Anlage 2).
- (7) Auf Verlangen sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen beizufügen.

§ 10

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

- (1) Gemäß § 19 des Thüringer Archivgesetzes ist einer betroffenen Person, ohne Rücksicht auf die in § 9 Abs. 1 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft aus den im UAJ zu ihrer Person enthaltenen Unterlagen zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.
- (2) ¹Das UAJ ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörenden Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. ²Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen zu.
- (3) ¹Die Gegendarstellung nach Absatz 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen i.S.v. § 17 Abs. 6 ThürArchivG unterzeichnet sein. ²Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (4) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschen wegen unzulänglicher Datenverarbeitung wird durch die Übernahme der Unterlagen in das UAJ nicht berührt.



- (5) Das Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen von Gremien.

§ 11 Benutzung im Archiv

- (1) Archivalien, Findmittel, Kopien und Druckerzeugnisse dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des UAJ während der durch Aushang festgelegten Öffnungszeiten und unter Aufsicht benutzt werden.
- (2) Archivalien und Findmittel dürfen nur zu dem angegebenen Benutzungszweck ausgewertet und nur von derjenigen benutzenden Person eingesehen werden, die dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten haben.
- (3) Das UAJ kann Bestellzeiten festsetzen. Bestellte oder zurückgelegte Archivalien werden bei Nichtbenutzung nach zwei Wochen wieder in den Bestand eingeordnet.
- (4) Die Signatur der Archivalien soll die benutzende Person möglichst selbst ermitteln. Das Archiv ist behilflich bei der Vorlage der Findmittel und der Ermittlung der Archivalien und berät die benutzende Person.
- (5) Das UAJ entscheidet nach dem Erhaltungszustand der Akten, ob der benutzenden Person Originale oder Kopien (Filme oder Digitalisate) vorgelegt werden.
- (6) Die benutzende Person kann Findmittel auf Datenträgerbasis nutzen, jedoch besteht kein Anspruch auf vollständige Bereitstellung aller erfassten Daten, wenn dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (7) Die benutzende Person hat keinen Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. In der Regel werden nur zehn Archivalien gleichzeitig vorgelegt. Ein Anspruch auf Hilfe beim Lesen und Übersetzen der Archivalien besteht nicht.
- (8) ¹Die vorgelegten Archivalien, Drucksachen usw. sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist nicht gestattet
1. den Ordnungszustand des Archivgutes zu verändern,
 2. Bestandteile des Archivgutes, wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Briefmarken, Stempelabdrucke usw., zu entfernen,
 3. Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
 4. Archivalien als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
- ²Bei Rückgabe der Archivalien ist anzugeben, ob die Benutzung beendet ist oder fortgesetzt werden soll.
- (9) ¹Die Verwendung technischer Geräte, insbesondere zur fotomechanischen und digitalen Reproduktion, ist untersagt. ²Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das UAJ.
- (10) Die benutzende Person haftet für alle Schäden an Archivalien und Hilfsmitteln, die sie oder er oder ihre oder seine Hilfskräfte schuldhaft verursacht haben.



§ 12

Reproduktionen von Archivgut

- (1) ¹Reproduktionen von Archivalien können auf Kosten der benutzenden Person angefertigt werden, wenn dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. ²Ein Anspruch hierauf besteht nicht. ³Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an das UAJ (Anlage 5). ⁴Über die jeweils geeigneten Herstellungsverfahren entscheidet das UAJ. ⁵Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in Anlage 4 zu dieser Ordnung festgesetzten Gebührensätzen.
- (2) Das Herstellen von Reproduktionen durch die benutzende Person bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das UAJ.
- (3) ¹Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des UAJ an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. ²Dabei ist auf die Herkunft aus dem UAJ hinzuweisen und die Signatur anzugeben. ³Soweit Urheberrechte bestehen, ist außerdem die Zustimmung des Berechtigten erforderlich.
- (4) ¹Vor Veröffentlichungen von Reproduktionen in Publikationen oder öffentlich zugänglichen Medien ist die Genehmigung des UAJ einzuholen. ²Soweit Veröffentlichungen gebührenpflichtig sind, richtet sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach der in Anlage 4 zu dieser Ordnung festgesetzten Gebührensätzen.

§ 13

Ausleihe von Archivgut

- (1) Ausleihe von Archivgut ist nur in begründeten Fällen möglich:
 1. für dienstliche Belange,
 2. zu Ausstellungszwecken.
- (2) ¹Ausleihe von Archivgut innerhalb der FSU ist nur für Verwaltungszwecke durch befugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 7 möglich. ²Sie stellen dessen vollständige und unbeschädigte Rückgabe sicher. ³Die Weitergabe von Archivgut an Dritte ist nur mit Genehmigung des UAJ zulässig.
- (3) ¹Die Bereitstellung von Archivalien im Original für Ausstellungen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statthaft. ²Eine postalische Versendung ist nicht gestattet. ³Die Entleiherin oder der Entleiher bürgt mit der Übernahmeerklärung für die vollzählige, unbeschädigte und termingerechte Rückgabe der Archivalien. ⁴Sie oder er tritt für entstandene Schäden oder für den Verlust ein. ⁵Das Leihgut ist von der Leihnehmerin oder vom Leihnehmer und auf ihre oder seine Kosten in vorher zu vereinbarenden Höhe zu versichern. ⁶Über die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist zwischen der FSU als Leihgeberin und der Leihnehmerin oder dem Leihnehmer ein Leihvertrag abzuschließen. ⁷Das UAJ kann aus dienstlichen Gründen jederzeit die ausgeliehenen Archivalien zurückfordern.

§ 14

Gebühren und Auslagen

- (1) ¹Für die Nutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen des UAJ, insbesondere für Reproduktions- und Rechercheaufträge, werden Gebühren nach den in Anlage 4 zu dieser Ordnung festgesetzten Gebührensätzen (Gebührenverzeichnis) erhoben. ²Auslagen sind zu erstatten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Benutzung und die Beratung zur Nutzung der Bestände des UAJ gebührenfrei, wenn ein allgemeiner, öffentlich interessierender Zweck nachweisbar ist.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Dezember 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministerium und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 22), geändert durch die erste Änderung der Ordnung vom 28. Februar 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2008, S. 26), sowie die Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Jena vom 28. Februar 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2008, S. 15), geändert durch die erste Änderung der Benutzungsordnung vom 21. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2013, S. 103), außer Kraft.

Jena, 1. April 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage 1

Benutzungsantrag

(bitte in **Druckschrift** ausfüllen)

Name

Vorname

Wohnanschrift

-

Arbeitsstelle/Bildungseinrichtung

-

Zweck der Benutzung wissenschaftlich dienstlich privat gewerblich

Beauftragt von

-

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Name, Anschrift, Arbeitsthema) zu wissenschaftlichen Zwecken auf Anfrage an andere Archivbenutzerinnen und -benutzer weitergegeben werden.

Ja

Nein



Thema, mit zeitlicher Begrenzung (Bsp.: Studium an der Universität Jena zwischen 1800 und 1950)

Ich verpflichte mich, die von mir gewünschten Archivalien unter Anerkennung der **Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung** zu benutzen. Von den gedruckten Veröffentlichungen bzw. maschinenschriftlichen Arbeiten (wissenschaftliche Publikationen, Dissertationen, Diplom- und Examensarbeiten u. ä.), die von mir unter Verwendung von Quellen aus dem Universitätsarchiv verfasst wurden, werde ich dem Universitätsarchiv ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung stellen. Es ist mir bekannt, dass eine Weitergabe von Kopien an Dritte nicht gestattet ist und bestehende Urheberrechte, insbesondere das Recht der Autorin oder des Autors auf Veröffentlichung von Werken, zu beachten sind.

Datum

Unterschrift

Archivbenutzung genehmigt _____

Benutzt wurden:

DATUM	SIGNATUR(EN)	DATUM	SIGNATUR(EN)	DATUM	SIGNATUR(EN)



Anlage 2

Anlage 2 zum Benutzungsantrag

Hiermit versichere ich,*, dass ich alle eventuell in den von mir eingesehenen Akten befindlichen Informationen über Personen zur Wahrung deren Persönlichkeitsrechte vertraulich behandle, die Daten gegenüber Dritten nicht weitergebe bzw. für Veröffentlichungen nutze und auch anderweitig keinen Gebrauch von den so **durch mich** erworbenen Kenntnissen mache.



Anlage 3

Anlage 3 zum Benutzungsantrag

Hiermit beantrage ich die Aufhebung von Schutzfristen für (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) Archivgut/Schriftgut, das laut § 17 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes einer dreißigjährigen Schutzfrist nach Schließung der Unterlagen unterliegt,

- b) personenbezogenes Archivgut, das laut § 17 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes einer zehnjährigen Schutzfrist (ausgehend vom Sterbedatum der betroffenen Person) bzw. einer hundertjährigen Schutzfrist (ausgehend vom Geburtsdatum der betroffenen Person, sofern das Sterbedatum nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar ist) bzw. einer sechzigjährigen Schutzfrist (sofern das Geburtsjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar ist) unterliegt.

Ich beantrage Einsicht in nachfolgend aufgeführte Archivbestände (anzugeben für das unter a) aufgeführte Archivgut/Schriftgut) bzw. Akten (anzugeben für das unter b) aufgeführte Archivgut).

Die Begründung meines Antrags erfolgt auf der Rückseite des Formulars.

Ich verpflichte mich, die Persönlichkeitsrechte vorkommender Personen zu beachten und Namen von Personen (ebenso deren fotografische Darstellungen), die nicht als Persönlichkeiten der Zeitgeschichte gelten können sowie alle weiteren Angaben, die einer nachträglichen Identifikation dienen können, in einer Veröffentlichung in geeigneter Weise unkenntlich zu machen oder zu anonymisieren. Weiterhin verpflichte ich mich, Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter zu beachten.

Datum: _____

Unterschrift: _____



Anlage 4

Gebührenverzeichnis zur Ordnung für das UAJ

Für öffentliche Leistungen des UAJ, die nicht in dieser Anlage geregelt werden, kommen das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung über Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung - ThürVwGebBVO) vom 23. August 2018 (GVBl. S. 401) in der jeweils geltenden Fassung sowie in entsprechender Anwendung die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Staatskanzlei (ThürVwKostOSK) vom 10. August 2016 (GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

1. Reproduktionsaufträge:

Die anfallenden Kosten setzen sich zusammen aus Materialkosten, den Kosten für die technische Anfertigung der Reproduktionen, dem Arbeitsaufwand des Personals und den Porto- und Versandkosten. Diese errechnen sich im Einzelnen wie folgt:

1.1 Materialkosten sowie Kosten für die technische Anfertigung:

Für die Anfertigung von Reproduktionen von Archivalien, einschließlich von Digitalisaten, sowie die Abgabe von CD/DVD und die elektronische Übermittlung von Reproduktionen werden Gebühren gemäß Ziffer 3.2 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Staatskanzlei (ThürVwKostOSK) vom 10. August 2016 (GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

1.2 Arbeitsaufwand des eingesetzten Personals:

Gebühren werden erhoben nach dem zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals zur Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Nachbereitung des Kopierauftrags.

Für die Höhe der Gebühren findet Ziffer 1.4 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Versandkosten:

Die Auslagen für den Versand einschließlich der Kosten für Verpackungsmaterialien werden in voller Höhe geltend gemacht.



2. Rechercheaufträge:

Für Rechercheaufträge werden die Gebühren nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals zur Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Nachbereitung des Auftrags gemäß Ziffer 1.2 erhoben.

3. Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen

Vor einer geplanten Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen ist ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Veröffentlichung im UAJ zu stellen (§ 12 Abs. 4 Ordnung UAJ). Die Gebühren für die Veröffentlichung werden gemäß Ziffer 3.1.4 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Staatskanzlei (ThürVwKostOSK) vom 10. August 2016 (GVBl S. 269) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

4. Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen

Soweit Zeugniskopien aus den Beständen des UAJ beglaubigt werden sollen, erfolgt die Beglaubigung und Gebührenerhebung durch das Rechtsamt der Friedrich-Schiller-Universität Jena. In diesen Fällen sind die Kosten für den Rechercheaufwand, die Anfertigung der Kopie(n), die Gebühren für die Beglaubigung sowie die Versand- und Portokosten zu tragen.

Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien im UAJ, den Rechercheaufwand und die Versand- und Portokosten werden gemäß Ziffer 1 erhoben. Für die Gebühren für die Beglaubigung von im UAJ gefertigten Kopien findet Ziffer 1.3 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.



Anlage 5

Antrag auf Herstellung von Reproduktionen aus Beständen des UAJ

Name:

Anschrift:

Email-Adresse:

Verwendungszweck:

Aktensignatur:

Von der Bestellerin/vom Besteller auszufüllen: genaue Angaben einschließlich Seiten-/ Blattangaben (Vorder- und Rückseite), wenn keine vorhanden, bitte Einlegezettel in die Akten an den zu vervielfältigenden Stellen einlegen. Bei größeren Bestellungen bitte Rückseite des Antrages verwenden.

Vermerk für Ausführungsart:

Die Reproduktionen sind nur zum eigenen wissenschaftlichen Zweck bzw. privaten Gebrauch **und/oder** für den angegebenen Verwendungszweck bestimmt. Sie dürfen nicht weiter reproduziert, veräußert oder weitergegeben werden. Bei jeder weiteren Veröffentlichung (Edition) oder bildlichen Wiedergabe wird die benutzende Person nachdrücklich gebeten, das Vorhaben jeweils vorher dem Universitätsarchiv Jena mitzuteilen. Für die Wahrung aller an einzelnen Objekten etwa bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte trägt benutzende Person selbst die Verantwortung.

Die Bestände, aus denen Reproduktionen angefertigt wurden, sind mit der präzisen Angabe des Universitätsarchivs zu zitieren. Das UAJ erwartet die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen über ihre Bestände. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Angaben der Publikation gebeten.

Einverständniserklärung der Bestellerin/des Bestellers:

Genehmigung des Universitätsarchivs Jena:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Lfd. Nr.	Signatur/ Titel	Blattangabe	Bemerkungen



**Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und
Studienbewerberinnen (DSH)
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 23. Januar 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG – vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Maßgabe der Beschlüsse zur DSH-Musterprüfungsordnung (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019) folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 21. Januar 2020 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Januar 2020 genehmigt.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Änderung, Übergangsbestimmungen



A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung

- (1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend den Regelungen im Thüringer Hochschulgesetz und der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ImmaO-FSU) 12. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen. ³Darüber hinaus können Inhaber/Inhaberinnen der in § 8 Abs. 2 RO-DT genannten Zeugnisse und Sprachdiplome von einem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH befreit werden.
- (2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. ⁴Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Abs. 5 RO-DT können auf Wunsch einzelner Fakultäten für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.
- (3) Ausländische Studierende, die sich zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt an der Friedrich-Schiller-Universität aufhalten und hier einen akademischen Abschluss nicht anstreben, haben nur die für den Zweck ihres Aufenthaltes erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.
- (4) Eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung (DSH) ist möglich, wenn
 - a) es sich um ein Aufbau-, Ergänzungs-, Erweiterungs- oder Zusatzstudium handelt, bei dem die zuständige Fakultät den Verzicht auf den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ausdrücklich befürwortet;
 - b) Graduierte die Dissertation mit Zustimmung der Fakultät bzw. der Promotionskommission in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen dürfen.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Für bestimmte Fächer können differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festgelegt oder Auflagen für eine weitere sprachliche Qualifizierung erteilt werden.



§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) erfolgt aufgrund der Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zum Studium an der Friedrich-Schiller-Universität, der jeweils bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli eines Jahres vorliegen muss. ²Für das Zulassungsverfahren für Ausländer und Staatenlose ist das Internationale Büro zuständig.
- (2) Für das Zulassungsverfahren für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten zuständig.
- (3) ¹Wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin eine bedingte Zulassung erteilt, ist er/sie damit zugleich zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) zugelassen. ²Der Termin der Prüfung wird ihm/ihr durch das Internationale Büro bzw. das Dezernat I mitgeteilt.
- (4) ¹Für die Teilnahme an der DSH wird eine nicht rückzahlbare Prüfungsgebühr gem. § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Jena vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, die zum Zeitpunkt der Anmeldung auf der angegebenen Bankverbindung der Universität eingegangen sein muss. ²Eventuelle Bankgebühren sind von den Studienbewerbern/Studienbewerberinnen zu tragen. ³Eine Wiederholungsprüfung bei Nichtantritt (z. B. Im Krankheitsfall) ist möglich.
- (5) ¹Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. ³Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.



§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter / qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin der Hochschule als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende verantwortlich.
- (2) ¹Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. ²Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Hochschule zusammensetzen. ³Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) ¹Über Widersprüche gegen die Festsetzung von Prüfungsergebnissen oder gegen andere Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung entscheidet ein vom Bereich Deutsch als Fremdsprache für die DSH eingesetzter Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Prüfungsvorsitzenden gem. Absatz 1, der/die als Prüfungsausschussvorsitzender/Prüfungsausschussvorsitzende fungiert, sowie aus zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission nach Absatz 2.



§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so können die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen an einem nächsten Termin an der DSH-Prüfung teilnehmen.
- (3) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". ²Ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer / der jeweiligen Prüferin oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". ⁴Wird der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss innerhalb von 8 Wochen überprüft wird.
- (4) ¹Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin kann nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit nehmen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 9

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. ³Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Bestimmungen der DSH-Musterprüfungsordnung entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.



- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. ²Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
 3. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 4. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.



c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung des Leseverstehens

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.



d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion).

Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (z. B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z. B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.



a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 2/2013, S. 27) außer Kraft.

Jena, 23. Januar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

INSTITUT FÜR DEUTSCH ALS FREMD- UND ZWEITSPRACHE
UND INTERKULTURELLE STUDIEN

DSH-ZEUGNIS [®]

Frau/Herr	XXX
geb. am:	XXX
geb. in:	XXX

hat die

DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG für den Hochschulzugang

mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH - X

In den Teilprüfungen wurden erreicht

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	XXX	%
Textproduktion:	XXX	%
Leseverstehen:	XXX	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	XXX	%

Mündliche Prüfung: XXX %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit eine Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich. Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten auf der Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: [---]

Jena, den xxx

Prüfungsvorsitzende/r

(Stempel)

Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung der FSU Jena vom 23. Januar 2020 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“, (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Reg-Nr. 133-08/14). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.



Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Januar 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 531), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 80). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 17. Juni 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Januar 2020 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung des Studiengangs „Molecular Nutrition“ in „Ernährungswissenschaften“ geändert.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppelt sich die in § 13 Absatz 2 genannte Frist, bis zu der alle Modulprüfungen erstmals sowie endgültig abgelegt sein müssen. Zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Belange Teilzeitstudierender kann der Prüfungsausschuss individuelle Regelungen, insbesondere zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, treffen. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.“

5. In § 4 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.



6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Studienplan und Modulkatalog“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fakultätsrat beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.“

7. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ein Student“ durch die Wörter „ein studentischer Vertreter“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „Studiendekan“ durch einen Schrägstrich getrennt die Wörter „die Studiendekanin“ eingefügt.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehnt der Studiendekan/die Studiendekanin in Absprache mit dem studienverantwortlichen Hochschullehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen einer Anerkennung erfüllt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“

- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten können.“

- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.“

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch das Wort „den Studierenden“ ersetzt.



e) Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch die Wörter „Studierende können“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch die Master-Arbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „CD-ROM“ durch die Wörter „digitaler Datenträger“ und die Wörter „Biologisch-Pharmazeutische Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biowissenschaften“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben.“

12. § 12 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studierenden bereits eine Master-Arbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften oder in einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat“ durch die Wörter „Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „hat sich der Kandidat“ durch die Wörter „haben sich die Studierenden“ und in Satz 3 die Wörter „Versäumt der Kandidat“ durch die Wörter „Versäumen Studierende“ ersetzt.

14. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt, sein soll.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Studierenden können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“

16. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versucht der Kandidat“ durch die Wörter „Versuchen Studierende“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Versucht der Kandidat“ durch die Wörter „Versuchen Studierende“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Wörter „den Kandidaten“ durch die Wörter „die Studierenden“ und in Satz 4 werden die Wörter „ist der Kandidat“ durch die Wörter „sind die Studierenden“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch die Wörter „die Studierenden können“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ und in Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden vor den Wörtern „vom Vorsitzenden“ die Wörter „vom Dekan/von der Dekanin und“ eingefügt.



b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Studierenden“ ersetzt.

c) § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.“

18. § 18 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Studierenden“ und in Satz 2 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Dekan“ durch einen Schrägstrich getrennt die Wörter „von der Dekanin“ eingefügt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hat der Kandidat“ durch die Wörter „Haben Studierende“ und die Wörter „der Kandidat getäuscht hat“ durch die Wörter „die Studierenden getäuscht haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ohne dass der Kandidat hierrüber täuschen wollte“ durch die Wörter „ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten“ und in Satz 2 werden die Wörter „Hat der Kandidat“ durch die Wörter „Haben Studierende“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Kandidaten“ durch die Wörter „Den Studierenden“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Studierenden“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der Studierenden in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt.“

c) § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.



(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass sie ihre Abschlussdokumente mit der neuen Studiengangsbezeichnung „Ernährungswissenschaften“ ausgefertigt erhalten.

Jena, 23. Januar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Fünfte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Januar 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fünfte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 619), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 09. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2017, S. 51). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 17. Juni 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Januar 2020 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung des Studiengangs „Molecular Nutrition“ in „Ernährungswissenschaften“ geändert.
2. In § 1 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel des Master-Studiengangs Ernährungswissenschaften ist es, das Wissen im Bereich der molekularen Ernährungswissenschaften mit einem Schwerpunkt auf biochemischen und pathobiochemischen Zusammenhängen, sowie Konzepte zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse wesentlich zu vertiefen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Studiengang widmet sich dabei im Besonderen der Integration von Konzepten und Methoden aus den Bereichen Ernährungsphysiologie, Ernährungstoxikologie, Humanernährung, Ernährungsmedizin, Nutrigenomik, Biochemie, Molekular- und Zellbiologie, Lebensmittelchemie, Bioanalytik, Angewandte Ernährungslehre und Bioinformatik.“



- b) In § 5 Absatz 2 werden hinter der Klammer die Wörter „entsprechend den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis“ angefügt.
- 6. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Wörter „der Studierende“ durch die Wörter „die Studierenden“ und das Wort „war“ durch das Wort „waren“ ersetzt.
- 7. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- 8. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Biologisch-Pharmazeutische Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biowissenschaften“ ersetzt.
- 9. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- 10. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass sie ihre Abschlussdokumente mit der neuen Studiengangsbezeichnung „Ernährungswissenschaften“ ausgefertigt erhalten.

Jena, 23. Januar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität